

Doppelte Haushaltsführung

Unterhält ein Steuerzahler neben seiner Wohnung, in der er seinen Hausstand führt, aufgrund einer beruflichen Veranlassung eine zweite Wohnung am Arbeitsort, spricht man von doppelter Haushaltsführung.

Steuerzahler können die Kosten, die aufgrund der doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen. Alternativ kann der Arbeitgeber den entstandenen Mehraufwand steuerfrei ersetzen.

Falls der Tätigkeit am Beschäftigungsort eine Dienstreise vorangegangen war, ist deren Dauer auf die Dreimonatsfrist anzurechnen. Ab 1. Januar 2005 gilt, dass die Dreimonatsfrist erneut beginnt, wenn sie für mindestens einen Monat unterbrochen und die bisherige Wohnung am Beschäftigungsort nicht beibehalten worden war. Urlaub und Krankheit gelten jedoch nicht als Unterbrechung.

Eine doppelte Haushaltsführung wurde bisher für maximal zwei Jahre anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die doppelte Haushaltsführung unbegrenzt anzuerkennen ist, wenn beide Ehepartner berufstätig sind.

Ist der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig und wurde aufgrund der zuvor geltenden Zweijahresfrist eine doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt, sollte Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer eine zweite Wohnung außerhalb seines Arbeitsortes bezieht, seine bisherige Wohnung am Arbeitsort aber weiterhin beibehält.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 15. März 2007 (Az. VI R 31/05) entschieden, dass die Gründung eines doppelten Haushalts unter Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft beruflich veranlasst ist, wenn die Partner vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes an verschiedenen Orten berufstätig sind, dort wohnen und im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt grundsätzlich vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist für den Werbungskostenabzug nicht ausreichend, dass eine einheitliche Haushaltsführung auf zwei verschiedene Haushalte aufgesplittet ist. Die doppelte Haushaltsführung muss vielmehr aus beruflichen Gründen veranlasst sein.

In ständiger Rechtsprechung wird im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung in Fällen der Eheschließung ausnahmsweise auch dann angenommen, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung an verschiedenen Orten beruflich tätig sind, jeweils dort wohnen, und anlässlich ihrer Heirat eine der beiden Wohnungen oder eine neue Wohnung an einem dritten Ort zum Familienhausstand machen.

Eine Ausdehnung der zitierten Rechtsprechung auf die Zeit vor der Eheschließung hat der BFH abgelehnt. Nach seiner Auffassung ist es unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auch nicht geboten, die Ausnahme, die die Rechtsprechung in Fällen der Eheschließung in Bezug auf die berufliche Veranlassung gemacht hat, in jedem Fall auf nicht eheliche Lebensgemeinschaften zu übertragen.

Die vorstehenden Grundsätze seien allerdings grundsätzlich entsprechend anwendbar, wenn Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, die beide berufstätig sind, ein Kind geboren wird, das in die Wohnung mit aufgenommen wird, so der BFH in seiner aktuellen Entscheidung.

Eine verfassungskonforme Auslegung des Werbungskostenabzugs bei doppelter Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG) sei auch insoweit im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG geboten, da nicht nur die Ehe, sondern auch die Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht. "Familie" in diesem Sinn ist die Lebensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern. In diesem Fall wird eine Wohnung nicht durch Eheschließung zu einer Familienwohnung, sondern durch die Aufnahme des gemeinsamen Kindes in die gemeinsame Wohnung.

Definition - Eigener Hausstand

Ein eigener Hausstand liegt nur dann vor, wenn die Zweitwohnung nach den Lebensbedürfnissen des Arbeitnehmers eingerichtet ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Miet- oder Eigentumswohnung handelt.

Es muss der Mittelpunkt der Lebensinteressen gegeben sein, jedoch ist der Arbeitnehmer dort nicht zu einem hauswirtschaftlichen Leben verpflichtet.

Abzug von Fahrtkosten oder Telefonkosten Bei Beginn und bei Ende der Doppelten Haushaltsführung kann der Arbeitnehmer Reisekosten nach Abschnitt 38 (1) LStR sowie notwendige Nebenkosten nach Abschnitt 40a LStR geltend machen.

Als notwendiger Mehraufwand infolge einer doppelten Haushaltsführung kommen unter anderem folgende Ausgaben in Betracht:

eine wöchentliche Heimfahrt,
Kosten für Ferngespräche mit der Familie,
Fahrtkosten zu Beginn und zum Ende der doppelten Haushaltsführung,
Verpflegungsmehraufwand für einen Zeitraum von drei Monaten,
Ausgaben für die Zweitwohnung (beispielsweise Miete, Einrichtung),
Umzugskosten. Für den Umzug können nur die tatsächlichen Kosten in der Doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden. Hierzu kommt noch die Unkostenpauschale (ab 01.08.2004):

Ledige: 561 EUR

Verheiratete: 1121 EUR

jede weitere Person, nicht Ehegatte: 247 EUR

Der Arbeitnehmer kann eine Heimfahrt pro Woche mit 0,30 EUR je Entfernungskilometer geltend machen. Dies gilt nicht für steuerfreie Sammelbeförderungen und Flugstrecken. Nach Abschnitt 33 (1) LStR sind in diesem Fall die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

Wurde dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, so können keine Fahrtkosten geltend gemacht werden (Abschnitt 43 (11) Satz 15 Nr. 1 LStR). Der Arbeitnehmer kann anstatt der Wöchentlichen Heimfahrt ein Ferngespräch mit einer zum Hausstand gehörenden Person geltend machen. Nach Abschnitt 43 (6-11) LStR kann dieses mit einer Dauer von 15 Minuten zum günstigsten Tarif angesetzt werden.

Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungsmehraufwendungen können bei der Doppelten Haushaltsführung nach Abschnitt 39 (2) LStR wie folgt geltend gemacht werden:

Bei inländischen Dienstreisen

Mindestens 8 bis 14 Stunden Abwesenheit: 6 EUR

Mindestens 14 bis 24 Stunden Abwesenheit: 12 EUR

24 Stunden Abwesenheit: 24 EUR

(für Dienstreisen im Ausland gelten andere Pauschbeträge!)

Nach Bezug der Zweitwohnung können für einen Zeitraum von drei Monaten, in denen der Arbeitnehmer abwesend von seinem eigenen Hausstand abwesend ist, jeweils die o. g. Pauschbeträge für Dienstreisen je Kalendertag geltend gemacht werden.

Pro Kalendertag gilt jeweils der höchste Pauschbetrag.

Werden die Verpflegungsmehraufwendungen vom Arbeitgeber erstatten, so dürfen Sie in der Einkommensteuererklärung nicht mehr angesetzt werden.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zweitwohnung

Für die Zweitwohnung gibt es keine Pauschalierung, es können nur die tatsächlichen Kosten angesetzt werden.

Handelt es sich um eine Eigentumswohnung kommen noch Beträge für Absetzung für Abnutzung (AfA), Zinsen für Tilgung, diverse Reparaturkosten und Zweitwohnsteuer in Betracht.

Grenzgaenger INFO e.V. Telefon +49 7621 5083 Telefax +49 7621 5085
Stand 07.05.2007